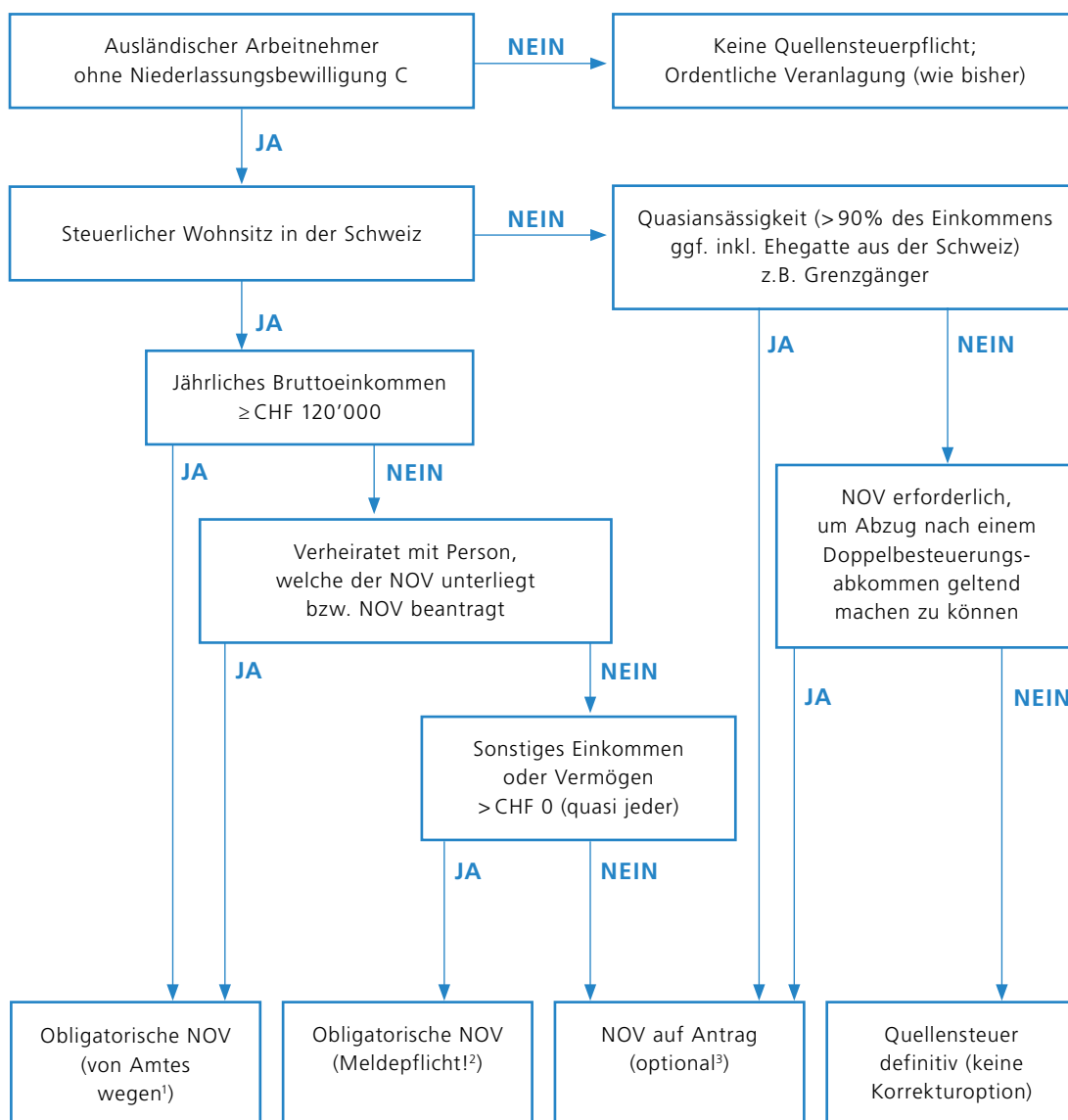


# Merkblatt

## Quellensteuerrevision 2021 Änderung für Arbeitnehmer

Zukünftig entfällt die Möglichkeit der nachträglichen Korrektur des Quellensteuerabzugs, dafür wird die nachträgliche ordentliche Veranlagung für die meisten in der Schweiz ansässigen quellensteuerpflichtigen Personen Pflicht.



1 Die Steuererklärung wird dem Steuerpflichtigen von Amtes wegen zugestellt, auch wenn in den Folgejahren das Einkommen < CHF 120'000.- beträgt.

2 Der Steuerpflichtige muss sich bis spätestens 31.03. des Folgejahres beim Steueramt an seinem Wohnsitz melden und die Steuererklärung verlangen. In den Folgejahren wird ihm die Steuererklärung von Amtes wegen zugestellt.

3 Quellensteuerkorrekturen durch Geltendmachung zusätzlicher Abzüge oder Tarifkorrekturen sind nicht mehr möglich. Wird die Frist zur NOV (31.03. des Folgejahres) verpasst, ist die Quellensteuer definitiv. (Bei Ansässigkeit in der Schweiz gilt die NOV bei erstmaligem Antrag auch für die Folgejahre. Bei Wohnsitz im Ausland kann jedes Jahr neu beantragt werden bis 31.03.).

Quelle: SR 642.118.2 Verordnung des EFD vom 19. Oktober 1993 über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV)

# Merkblatt

## Quellensteuerrevision 2021 Änderung für Arbeitnehmer

### ■ UNSERE STANDORTE UND ANSPRECHPARTNER DER PROVIDA CONSULTING AG



**Susanne Stark**  
dipl. Steuerexpertin  
Tel. +41 52 723 03 80  
susanne.stark@provida.ch

#### Zürich

Leutschenbachstrasse 55  
CH-8050 Zürich  
Tel. +41 44 307 85 80



**Benjamin Trunz**  
dipl. Steuerexperte  
Tel. +41 71 227 70 80  
benjamin.trunz@provida.ch

#### St. Gallen

Schützengasse 12  
Postfach 1650  
CH-9001 St.Gallen  
Tel. +41 71 227 70 80



**Michael Arndt**  
dipl. Steuerexperte  
Tel. +41 52 723 03 80  
michael.arndt@provida.ch

#### Frauenfeld

Bahnhofplatz 68  
CH-8500 Frauenfeld  
Tel. +41 52 723 03 80